

Neue Wege zur Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen



Neue Wege zur Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen



Inhalt

Vorwort.....	4
I. Allgemeines	6
II. Voraussetzungen zur Antragstellung	9
III. Wissenswertes zum Antragsverfahren	12
IV. Zuständige Stellen für die Antragstellung	14
V. Runder Tisch des Kommunalen Bündnis für Arbeit	18
VI. Kontakt/Impressum.....	20

Vorwort



Schon heute leben Menschen aus weit mehr als 100 Nationen in Köln und über 30% der Kölner und Kölnerinnen haben einen Migrationshintergrund. Die Arbeitsmarktentwicklung weist auch in Köln darauf hin, dass es in Zukunft für die Unternehmen immer schwerer sein wird gut ausgebildetes Fachpersonal am Standort zu finden.

Zahlreiche zugewanderte Menschen sind Fachkräfte, Akademikerinnen und Akademiker mit einem ausländischen Berufsabschluss. Oft können sie nicht ihrer Ausbildung entsprechend arbeiten, da sie keine Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Qualifikationen erreichen konnten.

Mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ wird dies leichter. Es schafft erstmalig den Anspruch auf eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung, so dass den Anerkennungssuchenden sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nachvollziehbare Bewertungen der erworbenen beruflichen Auslandsqualifikationen vorliegen.

Damit soll die wirtschaftliche Einbindung von Fachkräften mit Auslandsqualifikationen maßgeblich verbessert werden und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte erhalten so bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Ich freue mich, Ihnen die vom „Runden Tisch zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in der Region Köln“ erstellte Broschüre vorlegen zu können. Mit dieser sollen Informationen zum neuen



Gesetz gegeben werden, um damit die Personen und Institutionen zu unterstützen, die migrationsspezifisch und beschäftigungsorientiert in Köln beraten – denn es ist mir wichtig, dass alle Beteiligten frühzeitig über das neue Feststellungsverfahren und dessen Rahmenbedingungen gut informiert und beraten werden.

Ich wünsche Ihnen gewinnbringende Hinweise und Hilfestellungen für Ihre Arbeit vor Ort. Den Mitgliedern des „Runden Tisches“ danke ich für die vorbereitende und begleitende Arbeit.

Ihr
Jürgen Roters
Oberbürgermeister der Stadt Köln
Vorsitzender des Kommunalen Bündnisses für Arbeit in Köln

I. Allgemeines

Am 1. April 2012 tritt das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (BQFG) in Kraft. Damit entsteht ein Rechtsanspruch auf ein Bewertungsverfahren für Ausbildungs- sowie Fortbildungsberufe. Durch die Neuregelung wird erreicht, dass künftig für Anerkennungs-suchende, Arbeitgeber und Betriebe nachvollziehbare und bundesweit möglichst einheitliche Bewertungen zu beruflichen Auslandsqualifikationen zur Verfügung stehen. Die zuständigen Stellen prüfen die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen anhand der deutschen Referenzberufe. Damit wird das hohe Niveau der deutschen Abschlüsse gewährleistet.

Mit dem Anerkennungsgesetz bekommen Fachkräfte, die einen Beruf im Ausland erlernt haben, leichter die Möglichkeit, auch in Deutschland in diesem Beruf zu arbeiten. Migrantinnen und Migranten, die einen Berufsabschluss nach Deutschland mitgebracht haben, können

besser in den deutschen Arbeitsmarkt integriert werden. Arbeitgeber können besser erkennen, welche Qualifikationen Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Abschlüssen haben.

Welche Formen der Berufsabschlüsse gibt es?

Berufsabschlüsse, die im Ausland erworben wurden, können nunmehr leichter anerkannt werden. Dies sind zum einen Abschlüsse in reglementierten Berufen, für die der Zugang staatlich geregelt ist. Bei diesen Berufen wird zunächst geprüft, ob der ausländische Berufsabschluss mit der inländischen Berufsausbildung gleichwertig ist.

Wenn dies dann nicht der Fall ist, sind Ausgleichsmaßnahmen, das heißt Prüfungen oder Lehrgänge, vorgesehen. Werden die Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Zulassung zur Ausübung des Berufes in Deutschland beantragen und diese in der Regel auch erhalten.



Reglementierte Berufe (staatlich geregelter Zugang)

z. B. Ärztinnen und Ärzte, die Kranken- und Altenpflegeberufe, Apotheker und Apothekerinnen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Handwerksmeisterinnen und –meister in 41 Berufen (Anlage A zur Handwerksordnung)

Es gibt aber auch reglementierte Berufe, die in der Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer geregelt sind. In den Ländern werden gesetzliche Regelungen vorbereitet, damit auch diese Berufe anerkannt werden können.

Reglementierte Berufe (durch Bundesländer geregelt)

wie Erzieher und Erzieherinnen, Lehrkräfte und die Architekten- und Ingenieursberufe

Bei Abschlüssen in nicht-reglementierten Berufen, wie auch bei vielen Ausbildungsberufen des dualen Systems, kann erstmals auch beurteilt werden, ob der ausländische Berufsabschluss gleichwertig ist.

Nicht-reglementierte Berufe

wie Psychologinnen und Psychologen, Informatikerinnen und Informatiker, Betriebswirtinnen und Betriebswirte, Biologinnen und Biologen, duale Ausbildungsberufe (Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern in den Berufen Anlage B zur Handwerksordnung)

Für Hochschulabschlüsse, die nicht Voraussetzung für einen reglementierten Beruf sind, gilt das Gesetz nicht. Diese Absolventinnen und Absolventen können sich – wie bisher auch – ihren Hochschulabschluss durch die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB) bewerten lassen und dürfen sich ansonsten direkt auf dem deutschen Arbeitsmarkt bewerben.



II. Voraussetzungen zur Antragstellung

Zunächst muss dargelegt werden, dass in Deutschland eine der ausländischen Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausgeübt werden will. Dies gilt auch, wenn bereits diese Tätigkeit ausgeübt wird oder man innerbetrieblich dorthin wechseln möchte. Unterlagen für diese Absicht sind vom Antragstellenden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zusätzlich vorzulegen.

Des Weiteren ist eine abgeschlossene Ausbildung im Ausland Voraussetzung für den Antrag. Ungelernte haben somit keinen Anspruch auf eine Gleichwertigkeitsprüfung. Die im Ausland abgeschlossene Ausbildung muss mit der entsprechenden inländischen vergleichbar sein. Die Anerkennung für einen anderen Beruf ist nicht möglich. Nur wenn trotz vergleichbarer Berufsbilder große Unterschiede bestehen, kann ergänzend geprüft werden, ob die Unterschiede durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden können.

Wer kann Anträge stellen? Sind Anträge aus dem Ausland möglich?

Anträge können von allen Personen, die im Ausland erfolgreich eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, gestellt werden. Dies gilt sowohl für Personen, die in Deutschland leben als auch für Personen, die vom Ausland aus eine Erwerbstätigkeit in Deutschland anstreben. Eine Aufenthaltsgenehmigung ist für die Antragstellung nicht erforderlich.

Ist die Staatsangehörigkeit entscheidend?

Nein, die Staatsangehörigkeit ist nicht mehr entscheidend. Auch Personen, die aus einem Land kommen, das nicht zur EU gehört, haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation. Ausschlaggebend sind künftig wesentlich der Inhalt und die Qualität der Berufsqualifikationen und nicht die Staatsangehörigkeit oder Herkunft.

Ist mit der Anerkennung eine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland verbunden?

Die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses führt nicht zur Erteilung eines Aufenthaltstitels. In bestimmten Fällen benötigt man allerdings für ein Einreisevisum bzw. einen Aufenthaltstitel die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Folgende Unterlagen müssen beglaubigt oder im Original sowie in deutscher Übersetzung vorgelegt werden:

- Tabellarische Aufstellung der Ausbildungsgänge und Erwerbstätigkeiten (Lebenslauf), sowie eine Begründung für den deutschen Zielberuf
- Darlegung in Deutschland eine der Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen (für Antragstellende außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [EWR] zusätzlich mit Unterlagen)
- Ausweis oder Reisepass



- Ausbildungsnachweise (Abschlussdokumente/ Zeugnisse) aus dem Herkunftsland
- Nachweise der beruflichen Erfahrungen, Tätigkeiten, Fortbildungen (zum Beispiel Dienst- und Arbeitszeugnisse)

Es ist darauf zu achten, dass die Übersetzungen von einer/einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin/Dolmetscher oder Übersetzerin/Übersetzer angefertigt sein müssen.

Müssen Antragstellende Deutsch können?

Sprachkenntnisse können verlangt werden, wenn sie zur Ausübung des Berufes notwendig sind. Dies gilt insbesondere für einige der reglementierten Berufe, zum Beispiel bei Ärztinnen oder Ärzten.

Kenntnisse der deutschen Sprache können aber auch Teil der erforderlichen Qualifikationen bei den nicht-reglementierten Berufen sein. Dies wird zum Beispiel in den kaufmännischen Ausbildungsberufen der Fall sein.

III. Wissenswertes zum Antragsverfahren

Was kostet die Anerkennung?

Die zuständigen Stellen können Gebühren verlangen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Regelungen in den jeweiligen Fachgesetzen. Die Kosten sind von der Antragsstellerin oder vom Antragssteller zu tragen, soweit sie nicht durch andere Stellen übernommen werden.

Wie lange dauert eine Anerkennung?

Sobald alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, muss innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung vorliegen. Wenn die zuständige Stelle zur Beurteilung der Qualifikationen zusätzliche wichtige Informationen benötigt, kann die Frist ausnahmsweise verlängert werden.

Diese Fristen gelten erst ab 1. Dezember 2012, da mit einer Fülle von Anträgen gerechnet wird.

Was ist, wenn ein Abschluss nicht anerkannt wird?

Falls keine Gleichwertigkeit vorliegt, wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die vorhandenen Qualifikationen und auch die im Vergleich mit der deutschen Referenzausbildung festgestellten Lücken dokumentiert. Dies erleichtert potenziellen Arbeitgebern die Bewertung von Bewerbern mit Auslandsqualifikationen. Zudem haben die Betroffenen so die Möglichkeit, an entsprechenden (Anpassungs-) Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.

Im Bereich der reglementierten Berufe ist bei festgestellten wesentlichen Unterschieden die Teilnahme an einer von der zuständigen Stelle vorgeschlagenen Anpassungsmaßnahme (Lehrgang oder Prüfung) verpflichtend. Wer nicht erfolgreich an einer Maßnahme teilgenommen hat, kann den Beruf in Deutschland nicht ausüben.



Für die nicht-reglementierten Berufe (Ausbildungsberufe) besteht keine Verpflichtung zur Weiterqualifizierung. Antragstellende können in diesen Berufen auch ohne die Feststellung der Gleichwertigkeit arbeiten.

Im Bescheid werden die vorhandenen Qualifikationen dokumentiert und die wesentlichen Unterschiede zum vergleichbaren Beruf in Deutschland erläutert. Dies hilft den Antragstellenden und Unternehmen. Die Antragstellenden können auf dieser Grundlage entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen wahrnehmen, um ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und gegebenenfalls die volle Gleichwertigkeit ihrer beruflichen Qualifikationen zu erreichen.

IV. Zuständige Stellen für die Antragstellung

Der Antrag wird bei der für die jeweilige Berufsausbildung und den Berufszugang zuständigen Stelle gestellt. Bei den Ausbildungsberufen sind das vor allem die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern vor Ort.

Man kann sich über das Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (www.anabin.de) über zuständige Stellen informieren. Auch der „Wegweiser Anerkennung NRW“ bietet eine Orientierungshilfe (www.handwerk-nrw.de/service/publikationen/erkennung.html).

Zuständige Stellen für Köln:

Aus- und Fortbildungsberufe in Industrie- und Handel

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Anerkennungsberatung

Unter Sachsenhausen 10–26, 50667 Köln

www.ihk-koeln.de

anerkennung@koeln.ihk.de

Telefon 0221 / 1640-0

Aus- und Fortbildungsberufe im Handwerk

Handwerkskammer zu Köln

Gleichstellung und Anerkennung ausländischer

Bildungsabschlüsse

Frau Wickendick

Heumarkt 12

50667 Köln

www.hwk-koeln.de

wickendick@hwk-koeln.de

Telefon 0221 / 20 22-376, Fax -367



Anerkennung der allgemeinen Hochschulreife

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 48

Zeugnisanerkennungsstelle

Postfach 300865

40408 Düsseldorf

www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Telefon 0211 / 475-0

Anerkennung von im Ausland erworbenen akademischen Graden

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

www.wissenschaft.nrw.de

Telefon 0211 / 896-04

Anerkennung nichtakademischer Heilberufe und Fachärzte

Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 24

Postfach 300865

40408 Düsseldorf

www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/gesundheits_soiales/landespruefungsamt

Telefon 0211 / 475-41 62 (Service-Point)

Anerkennung von Abschlüssen bis zur Fachoberschulreife (d.h. auch Hauptschulabschluss und mittlere Reife);

Anerkennung ausländischer Abschlüsse im Bereich der sozialen Arbeit;

Berechtigung, sich Ingenieurin bzw. Ingenieur nennen zu dürfen;

Zulassung von Ärzten (keine Fachärzte)

Bezirksregierung Köln

Zeughausstr. 2-10

50667 Köln

www.bezreg-koeln.de

Telefon 0221 / 147-2048



**Bewertung von Schulabschlüssen;
Hochschulzugangsqualifikationen;
Studien- und Prüfungsleistungen;
Hochschulabschlüssen und Qualifikationen für berufliche Zwecke**

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
im Sekretariat der Kultusministerkonferenz
Graurheindorfer Str. 157

53117 Bonn

www.kmk.org/zab

Telefon 0228 / 501-352 und -264

zab@kmk.org

Quellen:

www.bezreg-koeln.nrw.de

www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

www.wissenschaft.nrw.de

www.bmbf.de

www.kmk.org/zab

V. Runder Tisch des Kommunalen Bündnis für Arbeit

Im Runden Tisch zur Umsetzung des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) in der Kölner Region – einem Gremium des Kommunalen Bündnis für Arbeit Köln – engagieren sich



ARBEITGEBER KÖLN e. V.
www.arbeitgeber-koeln.de

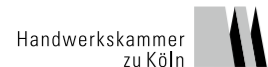


Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Köln

Agentur für Arbeit Köln
www.arbeitsagentur.de



Deutscher Gewerkschaftsbund
Region Köln-Bonn
www.region-koeln.dgb.de



Handwerkskammer zu Köln
www.hwk-koeln.de



Industrie- und Handelskammer zu Köln
www.ihk-koeln.de



Jobcenter Köln
www.jobcenterkoeln.de



Kreishandwerkerschaft Köln
www.koeln-handwerk.de



Stadt Köln
Dezernat für Soziales, Integration und Umwelt – Interkulturelles Referat
Amt für Weiterbildung
Amt für Wirtschaftsförderung
www.stadt-koeln.de

VI. Kontakt/Impressum

Dezernat für Bildung, Jugend und Sport
Stabsstelle Bildungssekretariat
Projekt „Lernen vor Ort“
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln
Telefon 0221 / 221-212 03 und -213 04
Telefax 0221 / 221-226 73
bildungssekretariat@stadt-koeln.de
www.stadt-koeln.de/5/lernen-vor-ort



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



EUROPÄISCHE UNION



Der Oberbürgermeister

Dezernat für Bildung, Jugend und Sport
Amt für Wirtschaftsförderung
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung
Heimrich & Hannot GmbH

Bildnachweis
Blindtext

Druck
Blindtext

13-CS/IV-3/2.000/03.2012